

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 58/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hugo H [REDACTED] ,

[REDACTED] P [REDACTED] Avenue B [REDACTED] , N.Y. [REDACTED] /USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thum, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
23. Januar 1974 wird verworfen.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
wird verworfen.

Das Beschwerde- und Revisionsverfahren ist
gebühren- und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts
Revision eingelegt. Er bittet, die Eingabe als Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen, für den
Fall, daß die Revision entgegen § 221 Abs. 1 ZPO nicht für
zulässig gehalten wird.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie steht unter einer
Bedingung. Ein unter einer Bedingung eingelegtes Rechts-
mittel ist unwirksam.

169

- 3 -

Die Revision ist gleichfalls unsulässig. Das Rechtsmittel ist nicht zugelassen. Ein Fall des § 221 Abs. 1 BEO, in dem die Revision ohne Zulassung stattfindet, liegt nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern wegen Unzulässigkeit der Klage abgewiesen.

Dr. Thumm

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)